

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2ee85a06-c5a2-3ec6-b9b2-410b2391eb72>

Bibliografie

Titel	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Redaktionelle Abkürzung	GG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	100-1

Art. 101 GG - Verbot von Ausnahmegerichten. Recht auf gesetzlichen Richter

(1) ¹Ausnahmegerichte sind unzulässig. ²Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

